Anlage 1
zur Vorlage Nr. /2023 an den
Kreistag am 26.01.2023

Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten des Landkreises Karlsruhe

Nach den §§ 3 und 15 Abs. 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBL. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 26. Januar 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten des Landkreises Karlsruhe beschlossen:

§ 1

Entschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister und die Unterkreisführer erhalten für Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

a) die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich 350,00 Euro
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

b) die Unterkreisführer monatlich 250,00 Euro
Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 15 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

Damit ist auch der Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall abgegolten, soweit es sich nicht im Einzelfall um angeforderte Kosten handelt. Dies gilt nicht für Reisekosten und Telefongebührenanteile für die stellvertretenden Kreisbrandmeister.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten vom 01.03.2014 außer Kraft.

Karlsruhe, den 26.01.2023

Der Vorsitzende des Kreistags

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- der Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.